



---

# Reglement über die Ausbildung zum Trainer Schatzsuche (SchaSu)

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG  
Brunnmattstrasse 24, CH-3007 Bern

Geschäftsstelle  
Postfach 3055  
CH - 3001 Bern

E-Mail [skg@skg.ch](mailto:skg@skg.ch) / [info@skg.ch](mailto:info@skg.ch)  
Homepage [www.skg.ch](http://www.skg.ch)

## Inhaltsverzeichnis

|    |   |   |
|----|---|---|
| 1  | ALLGEMEINES .....                                 | 3 |
| 2  | ZIEL DER AUSBILDUNG .....                         | 3 |
| 3  | ZULASSUNG ZUR TRAINER-AUSBILDUNG SCHASU .....     | 3 |
| 4  | AUSBILDUNGS- UND KURSLEITUNG .....                | 4 |
| 5  | UMFANG, STRUKTUR UND INHALTE DER AUSBILDUNG ..... | 4 |
| 6  | QUALIFIKATION DER LEHRENDEN .....                 | 5 |
| 7  | PRÄSENZPFLICHT .....                              | 5 |
| 8  | PRÜFUNG .....                                     | 5 |
| 9  | ERTEILUNG UND VERFALL DER LIZENZ .....            | 7 |
| 10 | WEITER- UND FORTBILDUNG .....                     | 7 |
| 11 | KURS- UND PRÜFUNGSGEBÜHREN .....                  | 7 |
| 12 | SANKTIONEN .....                                  | 7 |
| 13 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....                         | 8 |

- Anhang 1** Lerninhalte und Lernziele für die Ausbildung zum „Trainer SchaSu“
- Anhang 2** Ausführungsbestimmungen über die Durchführung der theoretischen und praktischen Prüfung zum „Trainer SchaSu“
- Anhang 3** Eintrittstest für die Ausbildung zum „Trainer SchaSu“

## 1 ALLGEMEINES

Dieses Reglement regelt die Ausbildung zum Trainer SchaSu für Wettkampftufen 1 und 2 gemäss Wettkampfreglement. Verantwortlich für die Ausbildung ist die Kommission Polydog der SKG.

## 2 ZIEL DER AUSBILDUNG

2.1 Der Trainer SchaSu verfügt mit dem Abschluss dieser Ausbildung über die Grundlagen, Mensch/Hund-Teams im SchaSu auszubilden. Er hat Grundkenntnisse über:

- Den Aufbau des Mensch/Hund-Teams beim SchaSu
- Das Vorbereiten von Suchanlagen
- Den Umgang mit Problemen bei der Suche und bei der Anzeige
- Die Vorbereitung von Teams auf Wettkämpfe gemäss Wettkampfreglement

Er hat gute Kenntnisse über:

- Die Anwendung der Lerntheorie für SchaSu
- Die Körpersprache des Hundes in der Arbeit
- Spezifische Führtechniken bei der Suche
- Die Entstehung und Verbreitung von Individualgeruch
- Die Verbreitung von Geruch durch Umwelteinflüsse

2.2 Der Absolvent dieser Ausbildung erhält mit erfolgreichem Prüfungs-Abschluss die Anerkennung der SKG als Trainer SchaSu

2.3 Die Ausbildung zum Trainer SchaSu bildet die Grundlage zur (weiteren) Ausbildung Instruktor SchaSu.

## 3 ZULASSUNG ZUR TRAINER-AUSBILDUNG SCHASU

3.1 Mindestalter 18 Jahre

3.2 SKG-Gruppenleiterausbildung oder gleichwertige Ausbildung.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen entscheidet die Kommission Polydog. Beschwerdeinstanz ist der AAKA.

3.3 Der TN muss mit eigenem Hund während den letzten 8 Jahren vor Ausbildungsbeginn eine offizielle SchaSu-Prüfung Stufe 1 bestanden haben, diese Stufe während der Ausbildung an einem offiziellen Wettkampf erreichen oder einen Eintrittstest gemäss Anhang 3 bestanden haben.

Der Test muss in jedem Fall vor der Trainerprüfung abgelegt werden.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Prüfungen betreffend SchaSu entscheidet die Kommission Polydog. Beschwerdeinstanz ist der AAKA.

## 4 AUSBILDUNGS- UND KURSLEITUNG

### 4.1 Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsleitung obliegt der Kommission Polydog. Sie ist verantwortlich für die Kurs-Konzeptionierung, die Erarbeitung der Kursinhalte, und die Festlegung des Kursumfangs und definiert die Anforderungen an die Dozenten/Instruktoren/Assistenten. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung dieses Ausbildungsreglements.

### 4.2 Kursleitung

Die Kursleitung obliegt der für das SchaSu verantwortlichen Person innerhalb der Kommission Polydog.

Die Kursleitung ist verantwortlich für die Durchführung einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile (=Module) eines Lehrganges. Sie leistet insbesondere administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Miete der Räumlichkeiten und der benötigten Infrastruktur und ist zuständig für die Verpflichtung der Dozenten/Instruktoren/Assistenten, sowie die Begleitung des Kurses und die Betreuung der Kursteilnehmer.

### 4.3 Durchführung der Ausbildung durch Mandatsträger

Die Kursleitung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) abgetreten werden. Die spezifischen Anforderungen werden im Mandatsvertrag geregelt. Der Mandatsträger bestimmt die für die Durchführung eines Kurses hauptverantwortliche Person, die betreffend sämtlicher Fragestellungen auch Ansprechperson der Kursleitung ist.

## 5 UMFANG, STRUKTUR UND INHALTE DER AUSBILDUNG

Die Inhalte werden sowohl in Theorie und Praxis vermittelt. Die Gesamtkursdauer (Theorie und Praxis) beträgt mindestens 6 Tage und wird mit der Kursausschreibung bekannt gegeben. Nicht in diesen Zeitangaben enthalten ist der Zeitaufwand für Prüfungen. Die Lerninhalte sind im Anhang zu diesem Reglement dargestellt.

### **Übersicht über die Lerninhalte**

- Aufbau SchaSu (Brockenhaufen, Schatztruhen und Zone)
- Geruchstheorie
- Geruchsträger
- Leinenarbeit
- Anzeigen
- Coachen in der Arbeit
- Ausrüstungen
- Strukturierter Trainingsaufbau
- Konfliktmanagement
- Das Wettkampfreglement

## **6 QUALIFIKATION DER LEHRENDEN**

### **6.1 Anforderungen an Dozenten und Instruktoren**

Dozenten und Instruktoren sind SchaSu-Trainer mit grosser ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Menschen und Hunden, die auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse sind und die Fähigkeit haben, die Materie praktisch zu vermitteln.

### **6.2 Ernennung von Dozenten und Instruktoren**

Die Dozenten und Instruktoren werden auf Antrag der Kommission Polydog vom AAKA ernannt.

## **7 PRÄSENZPFLICHT**

Grundsätzlich müssen sämtliche Lektionen des Ausbildungslehrganges besucht werden. Ausnahmen können durch die Ausbildungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Ausbildungsleitung vorgängig schriftlich einzureichen.

## **8 PRÜFUNG**

### **8.1 Allgemeines zur Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung werden einzeln bewertet und müssen bestanden werden. Die Ausführungsbestimmungen regeln den Ablauf, den Inhalt und die Bewertung der Einzelprüfungen.

### **8.2 Theoretische Prüfung**

Die Prüfung umfasst den gesamten Ausbildungsstoff der theoretischen Module gemäss dem Ausbildungskonzept für Trainer SchaSu.

Es dürfen keinerlei Hilfsmittel eingesetzt werden.

### **8.3 Praktische Prüfung**

Die praktische Prüfung besteht aus der Gestaltung einer Probelektion und der praktischen Durchführung einer ausgewählten Sequenz daraus mit einer Gruppe von Hundeführern mit Hunden.

Die praktische Prüfung wird vom ausbildenden Instruktor und einem externen Experten abgenommen. Der Experte entscheidet über das Prüfungsergebnis.

#### **8.4 Prüfungsleitung**

Die Prüfungsleitung obliegt der für SchaSu verantwortlichen Person innerhalb der Kommission Polydog. Sie ist insbesondere für die Gestaltung und Durchführung der Prüfung, die Verpflichtung der Prüfungsexperten, die Information der Prüfungskommission, die Kommunikation der Prüfungsergebnisse sowie die Ausstellung der Lizenzen bzw. die Korrespondenz mit den Prüfungskandidaten zuständig.

Die Prüfungsleitung untersteht der Prüfungskommission.

#### **8.5 Prüfungskommission**

Der Prüfungskommission obliegt die Aufsicht über die Prüfungsleitung. Insbesondere zeichnet sie verantwortlich für regelkonforme Prüfungsunterlagen und deren Anwendung. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird vom ZV auf Antrag des AAKA gewählt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Ausbildungswesen der SKG bewandert sein und über vertiefte Kenntnisse der Ausbildungs- und Prüfungsreglemente verfügen.

#### **8.6 Prüfungsexperten**

Die Prüfungsexperten werden von der Ausbildungsleitung ernannt.

An die Prüfungsexperten sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Dozenten/Instruktoren, siehe Artikel 6.

#### **8.7 Anmeldung zur Prüfung**

Bei der Anmeldung zur Prüfung muss der Nachweis geleistet werden, dass die Kurse entsprechend dem Ausbildungsreglement besucht wurden.

#### **8.8 Bewertung**

Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten. Die Höchstnote ist 6.0.

Die Prüfung (theoretische und praktische) gilt als bestanden, wenn jede Note mindestens 4.0 beträgt.

#### **8.9 Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung darf frühestens nach 3 Monaten und längstens innerhalb von 2 Jahren, jedoch höchstens 2 Mal wiederholt werden.

Wiederholt werden müssen sämtliche als ungenügend bewertete Prüfungsteile.

#### **8.10 Beschwerden**

Gegen das Prüfungsergebnis kann innert 10 Tagen nach der Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim AAKA eingereicht werden. Die Überprüfungsbefugnis ist auf Formfehler beschränkt. Der AAKA entscheidet endgültig.

## **9 ERTEILUNG UND VERFALL DER LIZENZ**

### **9.1 Ausstellen der Lizenz**

Die Lizenz „Trainer SchaSu“ wird nach bestandener Prüfung durch die Kommission Polydog für die Dauer von maximal 4 Jahren ausgestellt. Die Lizenz berechtigt den Inhaber zum Führen des Titels/der Bezeichnung „SKG-Trainer SchaSu“.

### **9.2 Verfall der Lizenz**

Werden die in Ziff. 10 vorgeschriebenen Weiter- und Fortbildungen zur Validierung der Lizenz nicht erfüllt, verfallen die Lizenz und sämtliche an eine gültige Lizenz gebundenen Ansprüche auf Dienstleistungen und Sonderkonditionen.

## **10 WEITER- UND FORTBILDUNG**

Zur Validierung der Lizenz müssen in Zeiträumen von 4 Jahren 4 Tage Weiterbildung absolviert werden. Davon müssen mindestens 2 Tage von der Kommission Polydog als ausbildungsspezifische Fortbildung anerkannt sein.

## **11 KURS- UND PRÜFUNGSGEBÜHREN**

Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden von der Kommission Polydog in Absprache mit dem Mandatsträger festgelegt. Sie sind für Nicht-SKG-Mitglieder höher.

## **12 SANKTIONEN**

**12.1** Gegen Lizenzinhaber, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln oder staatliche Normen verletzen, welche einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen, können auf Antrag der Fachstelle Ausbildung, auf Anzeige Dritter hin oder aus eigener Wahrnehmung durch den AAKA Sanktionen ausgesprochen werden.

**12.2** Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

**12.3** Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- Verweis
- Entzug der Lizenz „SKG-Trainer SchaSu“

**12.4** Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

---

**13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Zentralvorstand der SKG vom 19. Juli 2017 am 01. August 2017 in Kraft.